



Datum: 15.12.2017

Pflichtenheft (Anhang zur Verfügung)

Einsatzbetrieb-Nummer 21518
Einsatzbetrieb Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

Titel des Pflichtenhefts **Begleitung eines Lagers**

Pflichtenheft-Nummer 79316

gültig ab 18.12.2017
gültig bis

Arbeitsort St.Gallen oder Lagerunterkunft extern

Anteil Tätigkeit **100% Betreuung und Begleitung**
Betreuung und Begleitung der Lagerteilnehmenden (z.B. Jugendlager, Seniorenferien, Familienferien) bei den geplanten Aktivitäten; Organisatorische Aufgaben; Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten; Mithilfe bei der Endreinigung.

vorausgesetzte Grundkenntnisse Selbständiges Arbeiten; Fähigkeit, offen und interessiert auf Menschen zuzugehen; Teamfähigkeit; Flexibilität; Einfühlungsvermögen; Verlässlichkeit; Konfliktfähigkeit; Freude am Experimentieren; Fähigkeit, die eigene Rolle zu respektieren; offenes und konstruktiv-kritisches Verhältnis zur Kirche; Offenheit gegenüber anderen Religionsgemeinschaften

erwünschte Grundkenntnisse Animationstalent; Freude am Umgang mit Menschen unterschiedlichen Alters; Führerausweis Kat. B

weisungsberechtigte und verantwortliche Person EIB

Funktion
Telefon
E-Mail

Markus Naef
Leiter Arbeitsstelle Junge Erwachsene
+41 71 227 05 16
naef@ref-sg.ch

Einführung durch den Einsatzbetrieb

Die Einführung erfolgt in der Regel durch die weisungsberechtigten Personen betriebsintern.

Die Arbeitsstelle Junge Erwachsene ist in Anwendung von Artikel 99 Zivildienstverordnung (ZDV) berechtigt, das Weisungsrecht für die Einsätze auf diesem Pflichtenheft an einen Vertreter einer Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons St. Gallen zu übertragen. Die weisungsberechtigte Person und die Kirchgemeinde sind auf der Einsatzvereinbarung zu bezeichnen. Innerhalb eines Einsatzes ist ein Wechsel der Kirchgemeinde ausgeschlossen.

Folgende(n) Kurs(e) organisiert der Einsatzbetrieb

-

Ausbildung durch den Zivildienst

-

Folgende(n) Kurs organisiert der Zivildienst

-

Folgende Auflagen werden an die zivildienstleistende Person gestellt

Die zivildienstpflichtige Person darf im Einsatzbetrieb keine Tätigkeit ausüben, welche bezweckt, den Prozess der politischen Meinungsbildung zu beeinflussen und religiöses oder weltanschauliches Gedankengut zu verbreiten oder vertiefen (Art. 4a Bst. c ZDG).

Einsätze in einer Institution für welche die zivildienstleistende Person bereits ausserhalb des Zivildienstes oder im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung tätig ist oder während des vorangehenden Jahres tätig war oder zu der sie eine andere besonders enge Beziehung unterhält sind nicht erlaubt.

Abklärung zum Leumund

ja

Folgende Auflagen werden an den Einsatzbetrieb gestellt

Das Mitwirken im Sinn von Artikel 4a Buchstabe c Zivildienstgesetz (ZDG) bei Aktivitäten mit verkündigendem Zweck ist verboten.

Der Zivildienstleistende darf nur Lager oder Ferienwochen begleiten, bei denen die Teilnahme unabhängig vom Besuch des Konfirmandenunterrichts oder von der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde möglich ist.

Im Rahmen der beschriebenen Tätigkeiten muss der Anteil Betreuung mindestens 30 % betragen.

2-stufiges Projektpflichtenheft und Lagereinsatz: Vor jedem Einsatz muss der Einsatzbetrieb dem zuständigen Regionalzentrum folgende Beilagen zur Einsatzvereinbarung einreichen:

- detaillierten Projektbeschreibung (Lagerausschreibung)
- Formular Beilage 2-stufiges Projektpflichtenheft
- Formular Lager (Berechnung der Dienstage bei Lagereinsätzen)

maximal bewilligte Arbeitsplätze 5

Abgabe an den Bund ja
Kategorie 1
Zuschlag Unterkunft und Verpflegung angeboten

Betriebsbereich 222 Freizeit (Jugend)

Art des Einsatzes Einfacher Einsatz, SPP 10 Pflege / Betreuung, Lagereinsatz (zweistufig)

Aufgabengebiet Organisation / Teilnahme Lager

Zusatzinformationen
Minstdauer 1 Monate
Gesperrte Einsatzzeiträume -
Wochenarbeitszeit 60.0
Arbeitszeit Feste Arbeitszeit
Nachtarbeit Ja
Wochenendarbeit Ja